



**ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER  
GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE  
GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER**

(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)

**WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)**

Der/die Unterfertigte \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

St. Nr. \_\_\_\_\_ geb. in \_\_\_\_\_

Prov. (\_\_\_\_\_), am \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_

Prov.(\_\_\_\_\_), Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_,

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von unwahren Erklärungen und der Hinfälligkeit der Steuerbegünstigung, welche für den hiermit erklärten Tatbestand in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer vorgesehen ist,

**ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,**

seit dem \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

**Inhaber/in eines Wohnrechtes aufgrund der Art. 34 und 34-bis des Landesgesetzes  
Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein und zwar auf folgende Wohnung bzw. auf \_\_\_\_%  
der folgenden Wohnung**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

**samt Zubehör:**

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

**und dass dieses Wohnrecht bei der Hofübertragung nicht ausdrücklich  
ausgeschlossen wurde.**

Er/sie erklärt in Kenntnis zu sein, dass im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196/2003 die erhobenen Personaldaten, auch mit Telekommunikationsmittel, ausschließlich im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, oder auf Antrag des/der

Erklärenden auch für andere Verfahren gehandhabt werden.

Datum

\_\_\_\_\_

Der/die Erklärende

\_\_\_\_\_

---

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.

**DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT**

IMMOB. KODEX \_\_\_\_\_ vorgelegt am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels \_\_\_\_\_

Die Anerkennung des Wohnrechtes steht zu ab \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_